

Abschrift

4 O 374/25



Landgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

Herrn Jan Ackermann, Nordseestraße 138, 24107 Kiel,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.05.2026
durch die Richterin am Landgericht Gerards als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 17.850,00 € nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 27.01.2026 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.287,70 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2026 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wurde über Facebook auf das Angebot des Beklagten zum Thema DocLeader – Finanzielle Freiheit aufmerksam. Am 11.10.2022 schlossen die Parteien nach einem Vorgespräch unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln einen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an einem sechsmonatigen Programm der DocLeader Academy für 17.850,00 €. Der Kläger zahlte den vereinbarten Preis an den Beklagten und nahm ab dem 01.11.2022 an dem Programm teil.

Vertraglich vereinbart waren unter anderem folgende Leistungen: Zugang zu einem Mitgliederbereich und einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, regelmäßig stattfindende Live-Calls mit mehreren Teilnehmenden, 1:1 Video-Calls, Erreichbarkeit des Beklagten über E-Mail und WhatsApp. Der Videokurs war in Module unterteilt. Der Beklagte stellte dem Kläger zudem Tools (Excel, Word, PowerPoint) zur Verfügung.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.11.2025 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten die Kündigung und forderte ihn auf, ihm bis zum 18.11.2025 die Vergütung zurück sowie seine Anwaltskosten in Höhe von 1.482,15 € zu zahlen.

Der Kläger ist der Ansicht, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil der Beklagte als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge.

Er behauptet, mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings seien in einer Form erbracht worden, bei der ihm Wissen über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt worden sei. Weniger als die Hälfte der Inhalte sei ihm synchron (z. B. durch Live-Calls) vermittelt worden. Denn Kernbestandteil des Coachings sei der Zugang zu den vorproduzierten Videos gewesen. Der wesentliche Programmablauf habe darin

bestanden, bestimmte Videomodule in fester Reihenfolge abzuarbeiten. Die Live-Calls hätten dagegen größtenteils kein neues Wissen vermittelt, sondern insbesondere zum gegenseitigen Austausch und zur Lernerfolgsüberwachung gedient. Die Live-Calls seien inhaltlich überwiegend dazu genutzt worden, Fragen zu bereits bereitgestellten Videoinhalten zu beantworten. Eine sinnvolle Teilnahme an den Calls habe faktisch vorausgesetzt, dass die Videos zuvor angesehen wurden. Die individuellen Live-Calls hätten lediglich zwei bis drei Mal im Jahr stattgefunden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 17.850,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

den Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.482,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Parteien hätten keinen Fernunterrichtsvertrag geschlossen.

Er behauptet, es habe sich um eine individuelle Begleitung und Beratung gehandelt. Die Live-Calls stellten den absoluten Großteil des Coachings dar. Bereits durch die nicht aufgezeichneten Mittwochscalls (jeden Mittwoch) von je etwa 2,75 Stunden Dauer beliefen sich die Live-Calls auf an die 70 Stunden. Die Lernplattform und asynchrone Maßnahmen stellten demgegenüber mit etwa 24 Stunden einen zu vernachlässigenden Bruchteil dar.

Einer etwaig begründeten Klage würde, so die Ansicht des Beklagten, ein Wertersatzanspruch in voller Höhe des Coachinghonorars gegenüberstehen. Der Beklagte behauptet, der Kläger hätte für die Dienste, die der Beklagte auf der Grundlage des Vertrages schuldet, bei anderen Anbietern eine Vergütung mindestens in derselben Höhe zahlen müssen; so bspw. bei Katja Holzhey digitale Unternehmensberatung (Bl. 197 f. d. A.). Der Kläger hätte, wenn es nicht zum Vertragsschluss zwischen den Parteien gekommen wäre, einen Vertrag mit einem anderen Anbieter über eine vergleichbare Leistung zu einem ähnlichen Preis geschlossen.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 26.01.2026 zugestellt worden.

Das Gericht hat die Parteien angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2026 (Bl.

203 ff. d. A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Entgelts in Höhe von 17.850,00 € nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB. Gemäß der vorbezeichneten Vorschrift ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, dem anderen zur Herausgabe verpflichtet. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des gezahlten Entgeltes vor.

Ein Rechtsgrund für ein Behaltendürfen des Beklagten ergibt sich dabei insbesondere nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsverhältnis. Denn dieses ist gemäß § 7 FernUSG i. V. m. § 12 FernUSG nichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG ist ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, nichtig. Diese Voraussetzungen liegen vor, da der Beklagte für sein Angebot keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG hatte.

Bei dem zwischen den Parteien begründeten Vertragsverhältnis handelt es um ein solches, dessen Gegenstand Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG ist. Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG ist die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Für die Einordnung kommt es dabei entscheidend auf den Vertragsinhalt an (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 24, juris).

Die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien sah die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten – "gleichgültig welchen Inhalts" – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz

beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 21, juris). Nach der Darstellung der Parteien im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung sollte der Beklagte dem Kläger nach ihrer vertraglichen Vereinbarung Kenntnisse vermitteln, um seine Praxis auf dieser Grundlage effizienter ausrichten zu können. So hat der Beklagte auf die Frage, welche Inhalte nach der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung in dem Programm vermittelt werden sollten, geantwortet, dass unter anderem Informationen zu Personalführung und betriebswirtschaftlichen Themen, insbesondere Unternehmensstruktur weiter gegeben werden sollten. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Kläger diesen für ihn günstigen Vortrag zu eigen gemacht hat. Ihm wurde demnach ein Wissenstransfer versprochen.

Auf die Frage, inwieweit sog. Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG gerichtet sind, kommt es nicht an, weil vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund stand. Nach dem schriftsätzlichen Vortrag, den die Parteien in ihrer Anhörung bestätigt haben, sollte der Wissenstransfer im Wesentlichen über eine Lernplattform mit vorproduzierten Videos, Live-Calls mit mehreren Teilnehmern sowie 1:1 Calls stattfinden. Nach der Darstellung des Beklagten sollten die Live-Calls den überwiegenden Anteil des Programms ausmachen. Bereits daraus ergibt sich, dass das Programm nicht überwiegend auf die individuelle und persönliche Beratung und Begleitung des Klägers gerichtet sein sollte. Über die Lernvideos sollten dem Kläger allgemeine Kenntnisse vermittelt werden, über die von dem Beklagten nach seiner Aussage bereitgestellten Tools allgemeine Fähigkeiten. Zwar sollten die Live-Calls so ausgestaltet sein, dass der Teilnehmer ein Problem betreffend einen im Programm behandelten Themenbereich ansprechen konnte, das dann mit den Mitarbeitern des Beklagten aufgearbeitet würde. Die Konferenzen sollten allerdings mit mehreren Teilnehmern stattfinden, sodass jeder Teilnehmer von den Fragen und Lösungen der jeweils anderen würde profitieren können. Insofern kann keine auf den Kläger zugeschnittene Beratung erkannt werden. Die wenigen 1:1 Calls fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Auch der Beklagte hat nicht behauptet, dass nach der vertraglichen Vereinbarung diese den überwiegenden Teil des Programms ausmachen sollten. Der Beklagte bezeichnete sein Angebot als „Academy“, was ebenfalls den Eindruck erweckt, dass Lernziele erreicht werden sollten, die unabhängig von der persönlichen Situation des einzelnen Teilnehmers sind.

Von einer überwiegenden räumlichen Trennung ist auszugehen. Einen persönlichen Kontakt zwischen den Parteien sollte es nach ihrer Vereinbarung nicht geben; vielmehr handelte es sich bei dem Programm, das der Kläger bei dem Beklagten in Anspruch

nahm, um eine reine Online Veranstaltung.

Nicht bei jeder Wissensvermittlung per Online-Kommunikation ist zwar eine räumliche Trennung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG gegeben. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, Rn. 22, juris). Hier sollte die Wissensvermittlung überwiegend im Rahmen der Lernvideos, bei denen keine Möglichkeit zu einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Lehrenden bestand, und der Live-Calls mit mehreren Teilnehmern erfolgten. Letztere beinhalteten zwar zunächst eine direkte Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernenden, wurden aber aufgezeichnet und anschließend, auch für die Teilnehmer, die nicht teilgenommen hatten, zur Ansicht auf der Lernplattform hochgeladen. Das hat der Beklagte – abweichend von seinem schriftsätzlichen Vortrag – in der mündlichen Verhandlung klargestellt. Werden synchrone Unterrichtsanteile zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt, sind sie als asynchroner Unterricht zu behandeln, wenn sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen. Dem synchronen Unterricht können daher lediglich diejenigen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden (BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, Rn. 23, juris). Damit wurde die synchrone Teilnahme an diesen Veranstaltungen entbehrlich; verpflichtend sollte sie im Übrigen nicht sein.

Schließlich war im vorliegenden Fall auch die Überwachung des Lernerfolgs geschuldet. Das Tatbestandsmerkmal ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 28, juris). Hier sollte der Kläger jedenfalls in den mittwochs stattfindenden Videokonferenzen, die Vertragsbestandteil waren, die Möglichkeit erhalten, mit den Mitarbeitern des Beklagten in Kontakt zu treten und Fragen zu stellen. Auf dieser Grundlage konnte er auch eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann.

Das von dem Beklagten angebotene Programm ist schließlich nicht nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es offensichtlich nicht

ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

Eine Einschränkung des klägerischen Kondiktionsanspruchs nach den Grundsätzen der Saldotheorie kommt vorliegend nicht in Betracht. Einen Wertersatzanspruch hat der Beklagte weder hinreichend dargetan, noch unter Beweis gestellt. Das geht zu seinen Lasten. Ihm obliegt als Bereicherungsschuldner die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 43, juris).

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 45, juris).

Dass der Kläger durch die von dem Beklagten erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat der Beklagte indes nicht dargetan. So bleibt schon der Vortrag zu den Preisen genannten Alternativangebot vage. Im Übrigen hat der Kläger ausdrücklich bestritten, dass er einen alternativen Coaching-Vertrag abgeschlossen hätte. Gegenteiliges kann vorliegend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht ohne Weiteres angenommen werden. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass der Umstand, dass der Kläger den Beklagten beauftragte, grundsätzlich dafürsprechen kann, dass der Kläger bei sich selbst einen Weiterbildungsbedarf gesehen haben mag. Es existiert jedoch gleichwohl kein Erfahrungssatz, der den Schluss zulassen könnte, dass der Kläger ein anderweitiges Coaching oder eine anderweitige Weiterbildungsmaßnahme kostenpflichtig beauftragt und durchgeführt hätte. Es handelte sich nicht um eine Maßnahme, die unabdingbar für das berufliche Fortkommen des Klägers war. Vielmehr war das vertraglich vorgesehene Ziel gerade eine allgemeine Steigerung der Effizienz der Praxis des Klägers. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass sich der Kläger nach der Teilnahme an einem kostenlosen Workshop für das später gebuchte Programm entschied. Der Kläger mag danach davon ausgegangen sein, dass der Beklagte aufgrund seiner so beworbenen individuellen Mittel und Kenntnisse in der Lage sei, zu diesem Ziel beizutragen. Dafür, dass der Kläger auch bei einem Dritten von entsprechendem ausgegangen wäre, bestehen keine tragfähigen Anhaltspunkte.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Daneben hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt (OLG Dresden, Urteil vom 30. April 2025 – 12 U 1547/24 –, juris). Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat der Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte der Kläger die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten. Seine Prozessbevollmächtigten sind vorgerichtlich mit einem Aufforderungsschreiben gegenüber dem Beklagten tätig geworden.

Die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Rechtsanwaltsgebühren errechnen sich anhand eines Gegenstandswerts von bis zu 19.000,00 € auf den tenorierten Betrag. Dabei ist eine 1,3 Gebühr anzusetzen. Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr wie hier von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung gem. § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Im Falle der Unbilligkeit wird die Gebühr nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB vom Gericht durch Urteil mittels Gesamtabwägung aller nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG maßgeblichen Umstände des Einzelfalls bestimmt. Die Rechtsprechung, die dem Rechtsanwalt bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG einen Ermessensspielraum und eine Toleranzgrenze von 20% zubilligt, ändert nichts daran, dass eine Erhöhung der Gebühr über den Regelsatz hinaus nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war (BGH, Urteil vom 5. Februar 2013 – VI ZR 195/12 –, juris). Besondere Umstände, etwa rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, durch die sich der Fall von anderen abhebt und die deshalb eine höhere Gebühr rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Es geht in diesem Fall um die rechtliche Einordnung eines Vertrages, dem Kerngeschäft eines Rechtsanwalts, wobei insoweit wesentliche Rechtsfragen auch zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Geltendmachung bereits obergerichtlich geklärt waren. Welchen Umfang das Mandantengespräch hatte

und welche Zeit die Verfassung des vorgerichtlichen Schreibens in Anspruch nahm, hat der Kläger nicht dargelegt. Ebenso wenig ergibt sich aus seinen Ausführungen, dass die Angelegenheit für ihn von besonderer emotionaler oder finanzieller Bedeutung wäre.

Zwar hatte der Kläger gegen den Beklagten zunächst nur Anspruch auf Freistellung von den Anwaltskosten, solange er die Gebührenrechnung seiner Prozessbevollmächtigten noch nicht beglichen hatte. Für die bestrittene Zahlung hat der Kläger keinen Beweis angeboten. Der Anspruch auf Freistellung ist jedoch nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch übergegangen. Der nach § 250 BGB erforderlichen Fristsetzung bedurfte es vorliegend nicht mehr. Den Kläger auf eine Fristsetzung zu verweisen, wäre eine reine Förmerei. Denn der Beklagte hat die Begleichung in ihrer Klageerwidern ernsthaft und endgültig abgelehnt. Auf die vorgerichtliche Fristsetzung kann indes nicht abgestellt werden, da nicht ersichtlich ist, dass Zahlung richtigerweise an den Rechtsanwalt verlangt wurde.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Anspruch auf Zahlung, aus dem Rechtshängigkeitszinsen beansprucht werden können, steht dem Kläger erst zu, seit der Beklagte den Anspruch des Klägers abschließend zurückgewiesen hat, mit Schriftsatz vom 17.03.2026, eingegangen bei Gericht am selben Tag.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 17.850,00 € festgesetzt.

Gerards